

Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung
der Zurich Insurance Group AG

Mittwoch, 1. April 2020

Ort: Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45, CH-8050 Zürich-Oerlikon
Türöffnung: 13.00 Uhr
Beginn: 14.15 Uhr

Traktanden

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2019

1.1 Genehmigung des Lageberichts und der Jahres- und Konzernrechnung 2019

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung 2019 zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2019

Der Verwaltungsrat schlägt vor, sich mit dem Vergütungsbericht 2019 in einer unverbindlichen Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2019

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass die Gesellschaft eine Dividende von CHF 20 pro Aktie aus dem Bilanzgewinn 2019 ausschüttet. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 2. April 2020. Ab dem 3. April 2020 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2019 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn und beantragte Verwendung

Per 1. Januar 2019 (Vortrag aus dem Vorjahr)	CHF	12'729'701'960
Ausbezahlte Dividenden	CHF	-2'816'853'854
Vernichtung eigener Aktien (direkt durch die Gesellschaft gehalten)	CHF	-547'993'352
Jahresgewinn nach Steuern	CHF	2'863'505'626
Zuweisung aus Reserve für eigene Aktien (indirekt durch Tochtergesellschaften gehalten)	CHF	217'287'749
Bilanzgewinn 2019	CHF	12'445'648'129

Festsetzung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2019 von CHF 20 brutto pro Aktie im Nennwert von je CHF 0.10 für 149'608'027 ¹ Aktien	CHF	–2'992'160'540 ¹
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	9'453'487'589 ¹

Bei Gutheissung dieses Antrages wird eine Dividende von CHF 20 pro Aktie, abzüglich 35% schweizerischer Verrechnungssteuer, ab dem 7. April 2020 ausbezahlt und der verbleibende Bilanzgewinn 2019 in der Höhe von CHF 9'453'487'589¹ auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Wiederwahlen und Wahlen

4.1 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich bereit erklärt, ihre Wiederwahl als Mitglied und Präsident bzw. Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, Michel M. Liès als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates, sowie Joan Amble, Catherine Bessant, Dame Alison Carnwath, Christoph Franz, Michael Halbherr, Jeffrey Hayman, Monica Mächler, Kishore Mahubani, Jasmin Staiblin und Barry Stowe als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder zu wählen.

Angaben zu den Lebensläufen des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates können dem Bericht über die Corporate Governance im Geschäftsbericht 2019 entnommen werden.

¹ Diese Zahlen basieren auf dem am 31. Dezember 2019 ausgegebenen Aktienkapital. Sie können je nach Anzahl der am 6. April 2020 ausgegebenen Aktien ändern. Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt und werden nicht berücksichtigt.

- 4.1.1 Wiederwahl von Michel M. Liès als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates
- 4.1.2 Wiederwahl von Joan Amble
- 4.1.3 Wiederwahl von Catherine Bessant
- 4.1.4 Wiederwahl von Dame Alison Carnwath
- 4.1.5 Wiederwahl von Christoph Franz
- 4.1.6 Wiederwahl von Michael Halbherr
- 4.1.7 Wiederwahl von Jeffrey Hayman
- 4.1.8 Wiederwahl von Monica Mächler
- 4.1.9 Wiederwahl von Kishore Mahbubani
- 4.1.10 Wiederwahl von Jasmin Staiblin
- 4.1.11 Wiederwahl von Barry Stowe

4.2 Wiederwahlen der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Michel M. Liès, Catherine Bessant, Christoph Franz, Kishore Mahbubani und Jasmin Staiblin, vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglieder des Vergütungsausschusses wieder zu wählen.

- 4.2.1 Wiederwahl von Michel M. Liès
- 4.2.2 Wiederwahl von Catherine Bessant
- 4.2.3 Wiederwahl von Christoph Franz
- 4.2.4 Wiederwahl von Kishore Mahbubani
- 4.2.5 Wiederwahl von Jasmin Staiblin

4.3 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anwaltskanzlei Keller KLG, Zürich, für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu wählen.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2020 wieder zu wählen.

5. Genehmigung der Vergütung

Für die Erläuterungen zu Traktandum 5 verweisen wir auf den Bericht des Verwaltungsrates zur Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der ordentlichen Generalversammlung 2020 der Zurich Insurance Group AG.

5.1 Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates in Höhe von CHF 5'670'000 für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2020 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021.

5.2 Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung in Höhe von CHF 78'200'000 für das Geschäftsjahr 2021.

6. Genehmigtes und bedingtes Aktienkapital

Erläuterungen

Das an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. April 2018 beschlossene genehmigte Aktienkapital gemäss Art. 5^{bis} der Statuten läuft am 4. April 2020 aus. Der Verwaltungsrat möchte die Finanzierungsflexibilität der Gesellschaft auf dem Niveau vergleichbarer globaler Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften beibehalten, um auch künftig bei Bedarf in der Lage zu sein, Kapital zur Finanzierung von Wachstumsprojekten zu schaffen sowie die Solvenz der Gruppe zu sichern. Die Möglichkeit veränderten Kapitalanforderungen rasch gerecht werden zu können, gibt Gesellschaften im Vergleich zu solchen, die nicht über diese Flexibilität verfügen, einen Wettbewerbsvorteil.

Der Verwaltungsrat erachtet es als im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, das genehmigte Aktienkapital um zwei weitere Jahre bis am 1. April 2022 zu verlängern und die Höhe an das Niveau vor Umsetzung der letztjährigen Kapitalherabsetzung anzupassen (genehmigtes Aktienkapital neu: bis zu 44'882'400 Aktien oder 30% des zurzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals). Die Verlängerung des genehmigten Aktienkapitals erfordert eine entsprechende Verlängerung der Gültigkeit der kombinierten Verwässerungsbeschränkungen für das genehmigte und bedingte Aktienkapital gemäss Art. 5^{bis} Abs. 5 und Art. 5^{ter} Abs. 1 lit. d bis zum 1. April 2022. Aus Konsistenzgründen schlägt der Verwaltungsrat zudem vor, das bedingte Kapital in Art. 5^{ter} Abs. 1 lit. a in seiner Höhe ebenfalls an das zurzeit im Handelsregister eingetragene Aktienkapital anzupassen (bedingtes Aktienkapital neu: bis zu 29'921'600 Aktien oder 20% des zurzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals).

In diesem Zusammenhang und um über vergleichbare Flexibilität und Entscheidungsfreiheit wie die globalen Wettbewerber zu verfügen und wenn nötig Aktien innert kurzer Frist ausgeben zu können, beantragt der Verwaltungsrat des Weiteren, die Möglichkeit der Beschränkung oder des Ausschlusses der Bezugsrechte gemäss Art. 5^{bis} Abs. 4 und der Vorwegzeichnungsrechte gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 aufrechtzuerhalten und die möglichen Gründe dafür leicht zu ergänzen. Der Verwaltungsrat beantragt in Art. 5^{bis} Abs. 4 lit. d und Art. 5^{ter} Abs. 1 lit. c, die Verbesserung der ratingbezogenen Kapitalausstattung neben der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung als einen spezifischen Grund für den Ausschluss oder die Beschränkung der Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte der bestehenden Aktionäre aufzunehmen. Die Bewertungen von Rating-Agenturen sind sowohl für sämtliche Kapitalmarktteilnehmer wie auch für Kunden und andere Vertragspartner von grosser Bedeutung.

Um den Verwässerungseffekt bei der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Aktienkapital bzw. in Zusammenhang mit unter bedingtem Aktienkapital ausgegebenen Finanzinstrumenten für bestehende Aktionäre zu limitieren, beantragt der Verwaltungsrat, Art. 5^{bis} Abs. 4, Art. 5^{bis} Abs. 5 und Art. 5^{ter} Abs. 1 lit. d dahingehend anzupassen, dass die Gesamtzahl der aus genehmigtem und bedingtem Kapital unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte ausgegebenen neuen Aktien auf 14'960'800 bzw. insgesamt 10% (von bisher 20%) des derzeitigen Aktienkapitals beschränkt wird.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Art. 5^{bis} und 5^{ter} der Statuten wie folgt anzupassen:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 5^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 4. April 2020 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 45'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 4'500'000 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, in Bezug auf höchstens 15'000'000 neue Aktien, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

d für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.

Vorgeschlagene neue Fassung

(Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 5^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens **1. April 2022** das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens **44'882'400** voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF **4'488'240** zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

[Abs. 2 und 3 bleiben unverändert]

4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, in Bezug auf höchstens **14'960'800** neue Aktien, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

[Lit. a bis c bleiben unverändert]

d für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen **und/oder der ratingbezogenen** Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.

5 Bis zum 4. April 2020 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{bis} Abs. 4 unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 30'000'000 neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 5^{ter} Bedingtes Aktienkapital

1 a Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 30'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 3'000'000 erhöhen durch freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Darlehen, Anleihe- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, oder durch zwangsweise Wandlung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Umwandlung in Aktien der Gesellschaft erlauben, oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

5 Bis zum **1. April 2022** darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{bis} Abs. 4 unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, **14'960'800** neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 5^{ter} Bedingtes Aktienkapital

1 a Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens **29'921'600** voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF **2'992'160** erhöhen durch freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Darlehen, Anleihe- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, oder durch zwangsweise Wandlung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Umwandlung in Aktien der Gesellschaft erlauben, oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

[Lit. b bleibt unverändert]

c Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (i) zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder von einer ihrer Konzerngesellschaften, (ii) an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren) oder (iii) zur einfachen und raschen Verbesserung der regulatorischen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Festsetzung des Wandel- oder Ausgabe-preises der neuen Aktien muss den Marktpreisen der Aktien und/oder von ähnlichen Instrumenten im Zeitpunkt der Ausgabe oder der Umwandlung angemessen Rechnung tragen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein; bedingte Wandeligenschaften dürfen für eine unbefristete Dauer bestehen.

c Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (i) zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder von einer ihrer Konzerngesellschaften, (ii) an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren) oder (iii) zur einfachen und raschen Verbesserung der **aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen** Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Festsetzung des Wandel- oder Ausgabe-preises der neuen Aktien muss den Marktpreisen der Aktien und/oder von ähnlichen Instrumenten im Zeitpunkt der Ausgabe oder der Umwandlung angemessen Rechnung tragen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein; bedingte Wandeligenschaften dürfen für eine unbefristete Dauer bestehen.

d Bis zum 4. April 2020 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{bis} Abs. 4 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{ter} Abs. 1 unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 30'000'000 neue Aktien nicht überschreiten.

d Bis zum **1. April 2022** darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{bis} Abs. 4 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{ter} Abs. 1 unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, **14'960'800** neue Aktien nicht überschreiten.

[Abs. 2 bleibt unverändert]

7. Weitere Statutenänderungen

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt, weitere Bestimmungen der Statuten zu ändern. Die Gründe für die Änderungen sind Anpassungen an die empfohlene Praxis der Branche und von Wettbewerbern, Anpassungen an rechtliche und regulatorische Bestimmungen und Neuerungen sowie die Vereinfachung von Prozessen und der Vertretungsregelung für Aktionäre an Generalversammlungen.

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt Art. 10 Ziff. 3 bis 8, Art. 13 Abs. 2 bis 5, Art. 17 Abs. 2, Abschnitt V^{bis} und Art. 31^{bis}, Art. 33 Abs. 1 und Art. 37 der Statuten wie folgt anzupassen:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Vorgeschlagene neue Fassung

(Änderungen *fett-kursiv*)

Artikel 10 Befugnisse

[bleibt unverändert]

[Ziff. 1 und 2 bleiben unverändert]

3 Wahl und Abberufung einer weiteren Revisionsstelle als besonderer Revisor, der die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen besonderen Prüfungen vorzunehmen hat;

4 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;

Artikel 13 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

2 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann sich mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder, im Falle von Nominees mit Stimmrecht, durch den wirtschaftlich Berechtigten vertreten lassen. Ferner kann er sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

3 Unmündige und Personen unter Beistandschaft können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschriften- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind.

[gelöscht]

3 Genehmigung des Lageberichts (*sofern notwendig*), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;

[Ziff. 5–8 werden unverändert zu Ziff. 4–7]

Artikel 13 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, ***kann sich durch seinen gesetzlichen Vertreter oder*** mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch ***eine andere Person, die nicht Aktionär zu sein braucht***, vertreten lassen. Ferner kann er sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

[gelöscht]

4 Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Die Voraussetzungen der Vertretung von durch Nominees mit Stimmrecht gehaltenen Aktien durch den wirtschaftlich Berechtigten kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

Artikel 17 Beschlussfassung und Wahlen

2 Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass schriftliche Abstimmung oder Wahl vom Vorsitzenden angeordnet oder von Aktionären verlangt wird, die zusammen über wenigstens 2% der vertretenen Aktienstimmen verfügen. Ergibt die offene Abstimmung oder Wahl kein eindeutiges Ergebnis, kann der Vorsitzende eine schriftliche Wiederholung der Abstimmung oder Wahl anordnen, wobei dann allein das Ergebnis der letzteren zählt. Die Anerkennung von Abstimmungen oder Wahlen mittels gleichwertiger Verfahren (z. B. auf elektronischem Weg) unter Wahrung des Anwesenheitsprinzips kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.

3 Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

[Rest gelöscht]

[Abs. 5 wird unverändert zu Abs. 4]

Artikel 17 Beschlussfassung und Wahlen

[Abs. 1 bleibt unverändert]

2 *Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmungen und Wahlen. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.*

V^{bis} Beabsichtigte Sachübernahme

Artikel 31^{bis}

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Erlös aus der am 17. April 2009 durchgeführten Kapitalerhöhung zur teilweisen Finanzierung der indirekten Übernahme des inneramerikanischen Autoversicherungsgeschäfts für Privatkunden der American International Group, Inc. zum Gesamtpreis von voraussichtlich ungefähr USD 1,9 Mia. zu verwenden, wobei die Gesellschaft im Hinblick auf diese Übernahme ein Darlehen an Zurich Group Holding im Gesamtbetrag von USD 1,1 Mia. gewähren wird.

[gelöscht]

[gelöscht]

[gelöscht]

Artikel 33 Anzahl zulässiger Mandate

1 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als drei weitere Mandate in börsenkotierten und fünf Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben, Mitglieder der Geschäftsleitung nicht mehr als ein weiteres in börsenkotierten und drei in nicht börsenkotierten Unternehmen.

Artikel 33 Anzahl zulässiger Mandate

1 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als *acht weitere Mandate ausüben, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen*. Mitglieder der Geschäftsleitung *dürfen nicht mehr als vier weitere Mandate ausüben, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen*.

[Abs. 2 und 3 bleiben unverändert]

Artikel 37 Gerichtsstand

1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft in Zürich beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.

Artikel 37 Gerichtsstand

1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die *Gerichte am Sitz der Gesellschaft* beurteilt.
[Rest gelöscht]

2 Unbeschadet des in Abs. 1 hiervor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.

2 Unbeschadet des in Abs. 1 hiervor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an *deren* ordentlichen Gerichtsstand belangen.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Informationen

Die im Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch) am 6. März 2020 publizierte Einladung in deutscher Sprache stellt den Originaltext dar und geht bei Abweichungen vor.

Teilnahme/Zutrittskarte

Am 24. März 2020 als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragene Aktionäre sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Der Eintrag im Aktienbuch hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien von eingetragenen Aktionären vor, während oder nach der Generalversammlung.

Zutrittskarte und Stimmmaterial können mittels der Antwortkarte oder über die Web-Anwendung der Computershare Schweiz AG bestellt werden und werden zwischen dem 9. und 27. März 2020 versandt. Die frühzeitige Rücksendung der Antwortkarte erleichtert die Vorbereitungsarbeiten zur Generalversammlung.

Aktionäre, welche die Zutrittskarte und das Stimmmaterial nicht erhalten haben, können beides am Tag der Generalversammlung gegen Vorweisen der Antwortkarte am Informationsschalter beziehen.

Bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung hat der Aktionär zur korrekten Präsenzermittlung beim Ausgang das nicht benutzte Stimmmaterial samt Zutrittskarte vorzuweisen.

Vertretung/Vollmachterteilung

Stimmberechtigte Aktionäre können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Unmündige und Personen unter Beistandschaft können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschriften- und sonstige Vertretungsberechtigte vertreten lassen, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind. Die Vollmachterteilung muss auf der Antwortkarte, der Zutrittskarte oder über die Web-Anwendung der Computershare Schweiz AG erfolgen.

Aktionäre können sich auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Postfach, CH-8027 Zürich, vertreten lassen (über die Antwortkarte, die Zutrittskarte oder über die Web-Anwendung der Computershare Schweiz AG).

Durch blanko Unterzeichnung oder Verzicht auf spezifische Weisungen in der Antwortkarte oder Zutrittskarte wird dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht mit der allgemeinen Weisung erteilt, den Anträgen oder Stimmempfehlungen des Verwaltungsrates zuzustimmen.

Geschäftsbericht und Vergütungsbericht

Der Geschäftsbericht, welcher auch den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle enthält, kann ab dem 6. März 2020 als Datei von unserer Internetseite www.zurich.com/de-de/gv heruntergeladen werden. Die Aktionäre können beim Aktienregister der Zurich Insurance Group AG, Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, die Zustellung des Geschäftsberichts verlangen. Er liegt ab dem 6. März 2020 zur Einsichtnahme an der Austrasse 46, CH-8045 Zürich auf.

Apéro Riche

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir alle Teilnehmer zu einem Apéro Riche ein. Dieser findet in den Räumlichkeiten des Hallenstadions Zürich statt.

Anreise

Wir empfehlen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Eine genaue Wegbeschreibung findet sich beim Anreiseplan auf der folgenden Seite. Zusammen mit der Zutrittskarte wird ein ZVV Fahrschein gültig für alle öffentlichen Verkehrsmittel in der Tarifzone 110 (Stadt Zürich, 2. Klasse) verschickt. Der Fahrschein ist nur zusammen mit der Einladung gültig.

Zürich, 5. März 2020

Zurich Insurance Group AG

Für den Verwaltungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. M. Liès'.

Michel M. Liès, Präsident



Anreiseplan

Wir empfehlen Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Mit Tram Nr. 11 alle 6 Minuten ab Haltestelle Bahnhofstrasse oder Bahnhofquai beim Hauptbahnhof Zürich bis Haltestelle Messe/ Hallenstadion (Fahrzeit ca. 27 Minuten). Ab Zürich HB mit S-Bahn S2, S6, S7, S8, S9, S14, S15, S16, S19 oder S24 in 7 Minuten bis Bahnhof Zürich-Oerlikon; weiter mit Tram Nr. 11, mit Bus Nr. 61 oder Bus Nr. 62 (alle 7 Minuten) oder Bus Nr. 94 (alle 15 Minuten) bis Haltestelle Messe/Hallenstadion.

Zurich Insurance Group AG
Aktienregister
c/o Computershare Schweiz AG
Postfach
CH-4609 Olten
Telefon +41 (0)44 625 22 55
shareholder.services@zurich.com

